

# Ortsgemeinde Wartau

## Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Wartau

vom 06. April 2011

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wartau erlässt  
gestützt auf Art.22 Abs.3 lit.a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als

### Gemeindeordnung:

#### I. Grundlagen

|                   |        |   |
|-------------------|--------|---|
| Geltungsbereich   | Art. 1 | Die Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Wartau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.   |
| Organisationsform | Art. 2 | Die Ortsgemeinde Wartau organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.  |
| Organe            | Art. 3 | Organe der Ortsgemeinde Wartau sind:<br>a) die Bürgerschaft<br>b) der Verwaltungsrat<br>c) die Geschäftsprüfungskommission  |
| Aufgaben          | Art. 4 | Die Ortsgemeinde verwaltet, nutzt und pflegt das Gemeindegut.<br>Sie betreibt mit ihren Mitteln eine der Öffentlichkeit dienende, nachhaltige Bodenpolitik und Landschaftspflege.<br>Damit Pflege und Nutzung des Waldes gewährleistet sind, unterhält sie eine Forstgruppe.<br>Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse.<br>Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute. |

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.  
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder ein besonderer Beschluss der Bürgerschaft dies verlangt.

Sachabstimmungen

Art. 6

a) an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung;
- b) die Jahresrechnung;
- c) den Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeinde- oder Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung;
- g) weitere Geschäfte gemäss besonderer Gesetzgebung;

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) die Gemeindeordnung, wenn ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art.6 lit.d-g, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

Art. 8

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) stille Wahl

Art. 9

Im zweiten Wahlgang ist stille Wahl möglich.

## 2. Bürgerversammlung

|                                  |         |  |
|----------------------------------|---------|--|
| Durchführung                     | Art. 10 | Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis zum 15. April durchgeführt.<br>Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.<br>Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. |
| Stimmzählerinnen/<br>Stimmzähler | Art. 11 | Die Bürgerschaft wählt bei Verhandlungsbeginn die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen.  |
| Orientierungs-<br>versammlung    | Art. 12 | Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.   |

## 3. Fakultatives Referendum

|                |         |  |
|----------------|---------|--|
| Grundsatz      | Art. 13 | 100 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.   |
|                | Art. 14 |  |
| Eventualantrag |         | Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.<br>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative <sup>2</sup> über Initiative und Gegenvorschlag. |

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Amtliche Bekanntmachung | <p>Art. 15</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Vorlagen im amtlichen Publikationsorgan.<br/>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>   |
| Frist                   | <p>Art. 16</p> <p>Die Frist für die Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>  |
| Verfahren               | <p>Art. 17</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Uebrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.</p> |

#### **4. Volksvorschlag**

|                 |   |
|-----------------|---|
| Grundsatz       | <p>Art. 18</p> <p>100 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Verwaltungsrat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p>   |
| Form und Inhalt | <p>Art. 19</p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum.<br/>Mit dem Volksvorschlag kann die Aenderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.<br/>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfes einzureichen.</p> |

|                                       |         |  |
|---------------------------------------|---------|--|
| Verfahren                             | Art. 20 | Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.   |
| Ergänzendes Recht                     | Art. 21 | Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.  |
| <br><b>5. Initiative</b>              |         |  |
| Grundsatz                             | Art. 22 | Mit einem Initiativbegehren können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.               |
| Form und Inhalt                       | Art. 23 | Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.<br>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.   |
| Prüfung der Zulässigkeit              | Art. 24 | Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.<br>Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.  |
| Anmeldung und amtliche Bekanntmachung | Art. 25 | Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.<br>Die Kanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan. |

|                                    |         |   |
|------------------------------------|---------|---|
| Einreichung                        | Art. 26 | Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung.<br>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.  |
| Stellungnahme des Verwaltungsrates | Art. 27 | Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.<br>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.<br><br>Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit der Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an. |
| Ergänzendes Recht                  | Art. 28 | Im Uebrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.  |

## 6. Volksmotion

|  |         |  |
|--|---------|--|
| Grundsatz                                      | Art. 29 | Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Verwaltungsrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.  |
| Form und Inhalt                                | Art. 30 | Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.   |
| Stellungnahme und Vorlage des Verwaltungsrates | Art. 31 | Der Verwaltungsrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.<br>Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Verwaltungsrat innert 12 Monaten die Vorlage aus. |

### III. Verwaltungsrat

|                     |  |
|---------------------|--|
| Zusammensetzung     | Art. 32  |
|                     | <p>Der Verwaltungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.<br/>Die Präsidentin oder der Präsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>  |
| Aufgaben            | Art. 33  |
| a) Im Allgemeinen   | <p>Der Verwaltungsrat ist Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.<br/>Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Antragstellung an die Bürgerschaft;</li><li>b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;</li><li>c) Organisation und Führung der Verwaltung;</li><li>d) Bestellung von Kommissionen;</li><li>e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;</li><li>f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;</li><li>g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen;</li><li>h) Information der Oeffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;</li><li>i) Erlass des Finanzplanes;</li><li>j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;</li><li>k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.</li></ul> |
| b) Rechtsetzung     | Art. 34  |
|                     | <p>Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.<br/>Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.<br/>Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgeschlossen.</p>  |
| c) Finanzbefugnisse | Art. 35  |
|                     | <p>Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.</p>  |

#### **IV. Geschäftsprüfungskommission**

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Zusammensetzung              | Art. 36   |
|                              | Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.  |
| Aufgaben                     | Art. 37   |
|                              | Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:<br>a) die Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;<br>b) die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr. |
| Sicherstellung der Fachkunde | Art. 38   |
|                              | Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.   |

#### **V. Schlussbestimmungen**

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 39  |
|                             | Die Gemeindeordnung vom 12.3.1982 wird aufgehoben.   |
| Vollzugsbeginn              | Art. 40  |
|                             | Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft und die Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.<br>Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendung. |

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 12. Januar 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates



Hans Senn

Der Schreiber des Verwaltungsrates



Peter Wachter

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Wartau an der Bürgerversammlung vom  
06. April 2011 beschlossen.

Vom Departement des Innern genehmigt am: **29. Sep. 2011**

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden



Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

<sup>2</sup> sGS 125.1

## Anhang: Finanzbefugnisse

| Gegenstand |  | Verwaltungsrat<br>abschliessend                      | fakultatives<br>Referendum | Bürgerver-<br>sammlung  |
|------------|--|--|----------------------------|---|
| <b>1.</b>  | <b>Neue Ausgaben</b>   |  |                            |   |
| 1.1        | einmalige neue Ausgaben  |  |                            | bis 150'000<br>durch Voranschlag<br>über 150'000<br>durch besonderen<br>Beschluss |
| 1.2        | während mindestens zehn<br>Jahren jährlich wiederkehrende<br>neue Ausgaben |  |                            | bis 15'000<br>durch Voranschlag<br>über 15'000<br>durch besonderen<br>Beschluss   |
| <b>2.</b>  | <b>Unvorhersehbare neue<br/>Ausgaben</b>                                   | pro Fall<br>50'000<br>pro Jahr<br>200'000            | übrige                     |   |
| <b>3.</b>  | <b>Nachtragskredite</b>  |  |                            |   |
| 3.1        | teuerungsbedingte  | abschliessend  |                            |   |
| 3.2        | nicht teuerungsbedingte  | pro Fall<br>50'000<br>pro Jahr<br>150'000            | übrige                     |   |
| <b>4.</b>  | <b>Dringliche oder gebundene<br/>Ausgaben</b>                              | abschliessend  |                            |   |
| <b>5.</b>  | <b>Grundstücke</b>   |  |                            |   |
| 5.1        | Erwerb (Kaufpreis)   | bis 500'000 je Fall<br>höchstens<br>800'000 pro Jahr |                            | übrige  |
| 5.2        | Veräusserung (Verkaufspreis)   | bis 300'000 je Fall<br>höchstens<br>500'000 pro Jahr |                            | übrige  |
| 5.3        | Tausch   | abschliessend  |                            |   |
| 5.4        | Begründung von Baurechten<br>(Verkehrswert oder<br>Anlagekosten)           | bis 300'000 je Fall<br>höchstens<br>500'000 pro Jahr |                            | übrige  |